

S a t z u n g

der

**Versorgungskasse für die Beamten
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des ehemaligen Landes Oldenburg
(Versorgungskasse Oldenburg)**

(Neufassung 2003)

in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.11.2025
(Inkrafttreten: 01. Oktober 2024/ 06. Februar 2026)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

		Seite
§ 1	Rechtsnatur, Sitz	1
§ 2	Aufgabe der Versorgungskasse	2
§ 3	Organe der Versorgungskasse	2
§ 4	Mitgliederversammlung	3
§ 5	Vorstand	4
§ 6	Geschäftsführer	5
§ 7	Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung	5
§ 8	Bekanntmachungen	5

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 9	Mitglieder	6
§ 10	Beginn der Mitgliedschaft	7
§ 11	Beitritt freiwilliger Mitglieder	7
§ 12	Kündigung und Ausscheiden	8
§ 13	Beitrittsgeld	9

3. Abschnitt

Umlageerhebung, Leistungen der Mitglieder

§ 14	Grundlagen der Umlageerhebung	10
§ 15	Sondervorschriften für die Umlageerhebung	11
§ 16	Umlageausgleichsvorschriften	12
§ 17	Festsetzung und Erhebung der Umlage	13
§ 18	Stundung von Zahlungen	13
§ 19	Rück- und Nachzahlungsanspruch	14
§ 20	Umlagevorschüsse	14
§ 21	Rücklage und Sicherheitsrücklage	15
§ 22	Versorgungsrücklage	15

4. Abschnitt

Leistungen der Versorgungskasse

		Seite
§ 23	Allgemeine Leistungen	16
§ 24	Freiwillige Leistungen und Anspruchsverzichte	17
§ 25	Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand und Wiederverwendung aus dem Ruhestand	18
§ 26	Berechnung der Versorgungsbezüge	19
§ 27	Zahlung der Versorgungsbezüge	19
§ 28	Anmeldung zur Versorgungskasse	19
§ 29	Ausscheiden eines Beamten	20
§ 30	Mitteilung der Mitglieder	21
§ 31	Abtretung des Erstattungsanspruchs	21

5. Abschnitt

Unfallfürsorge

§ 32	Kreis der Mitglieder	22
§ 33	Leistungen der Versorgungskasse	22
§ 34	Anzeige	23
§ 35	Durchführung des Heilverfahrens	23

6. Abschnitt

Beihilfeleistungen, Heilfürsorge

§ 36	Allgemeines	24
§ 37	Umlagegruppen	25
§ 38	Bemessungsgrundlage	25
§ 39	Umlagevorschüsse	25
§ 40	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	25
§ 41	Heilfürsorge	26

7. Abschnitt

Bezügerechnung

§ 42	Aufgabe als Zentrale Bezügestelle	26
------	-----------------------------------	----

8. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 43	Sonderbestimmungen	27
§ 44	Verweisung	27
§ 45	Streitigkeiten zwischen der Kasse und Ihren Mitgliedern	27
§ 46	Inkrafttreten	28

1. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Sitz

- (1) Die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (Versorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Versorgungskasse hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).
- (3) Die Versorgungskasse kann ein Dienstsiegel führen. Das Dienstsiegel enthält einen vierteiligen Schild mit je zwei waagerechten Balken in den Feldern 1 und 4 und je einem aufrecht stehenden Kreuz in den Feldern 2 und 3 und die Umschrift „Versorgungskasse Oldenburg“.

§ 2

Aufgabe der Versorgungskasse

- (1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, die Versorgungsleistungen für den in § 9 Abs. 3 genannten Personenkreis nach näherer Maßgabe dieser Satzung zu zahlen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Dies schließt die Erstattung und Entgegennahme von Versorgungslastenanteilen und –kapitalbeträgen ein. Sofern das Mitglied die Befugnisse nach § 49 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht der Versorgungskasse nicht als eigene Aufgabe übertragen hat, werden die Leistungen im Namen des Mitgliedes festgestellt und gewährt.
- (2) Die Versorgungskasse nimmt die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG und §§ 11 und 12 Nds. Versorgungsrücklagengesetz nach näherer Maßgabe des § 22 ein und verwaltet sie.
- (3) Die Versorgungskasse nimmt die im 6. Abschnitt (§§ 36 – 41) näher bezeichneten Aufgaben der Beihilfekasse wahr.
- (4) Die Versorgungskasse kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfekasse sowie Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.
- (5) Die Versorgungskasse nimmt die im 7. Abschnitt (§ 42) näher bezeichneten Aufgaben der Bezügerechnung wahr.
- (6) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berät die Versorgungskasse ihre Mitglieder, deren Beamte und Beschäftigte und die Versorgungsempfänger.

§ 3

Organe der Versorgungskasse

Organe der Versorgungskasse sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder der Versorgungskasse. Vertreter der Mitglieder sind als deren gesetzliche Vertreter die Hauptverwaltungsbeamten bzw. Geschäftsführer. Sie können sich vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, bei Satzungsänderungen zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage bzw. 15 Tage, in Eilfällen 4 Tage vor der Sitzung schriftlich durch Brief oder auf elektronischem Wege abgesandt worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Stimmenzahl richtet sich nach der Höhe der Umlage. Auf jede angefangene 25.000 € entfällt eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Mitglieds ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Drittel der auf sie nach Satz 1 entfallenden Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so ist für den betreffenden Verhandlungsgegenstand eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, jedoch muss mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Wird ein Antrag des Geschäftsführers oder des Vorstandes nicht angenommen, weil nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder dafür gestimmt hat, so ist für diesen Antrag eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen für ihn abgegeben worden sind.
- (7) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung der Umlagen
 - c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes sowie die Entscheidung über die Entlastung.
- (8) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, kann die Mitgliederversammlung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder es können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden. § 182 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NKomVG findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von acht Jahren einzeln gewählt werden. Dabei sollen je 2 Vertreter aus dem Kreis der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der sonstigen Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt den Vorsitz auch in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über ehrenamtliche Mitglieder finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorstand überwacht den Geschäftsführer, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und entscheidet
 - a) über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Umlagegemeinschaft der Versorgungskasse und über die Aufnahme von Nichtmitgliedern der Versorgungskasse in die Umlagegemeinschaft der Beihilfekasse,
 - b) über einen vollständigen bzw. teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Beitrittsgeld,
 - c) über einen Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist nach §§ 12 und 36
 - d) über besondere Härtefälle nach pflichtgemäßen Ermessen,
 - e) über die Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen, soweit sie Verpflichtungen der Mitglieder betreffen,
 - f) über Vereinbarungen nach § 14 Abs. 4
 - g) über Sonderregelungen nach § 43,
 - h) in allen ihm von der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorgelegten sonstigen Fragen. Er kann sich vom Geschäftsführer über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und Akteneinsicht verlangen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege treffen.
- (5) Die Beratungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer ist der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Er ist zuständig in den Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 4) und nicht der Entscheidung des Vorstands bedürfen (§ 5). Er hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen. Er vertritt die Versorgungskasse nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (3) Für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit dem Bezirksverband Oldenburg, einer vom Bezirksverband Oldenburg verwalteten Stiftung und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen wird der Geschäftsführer der Versorgungskasse Oldenburg generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Versorgungskasse gelten die für die Kommunen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Organen der Versorgungskasse berichtspflichtig.
- (3) Das Vermögen der Versorgungskasse ist sicher und mit angemessenem Ertrag im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes anzulegen.

§ 8

Bekanntmachungen

Notwendige Bekanntmachungen der Versorgungskasse Oldenburg erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet Seite www.versorgungskasse-oldenburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt, nachrichtlich hingewiesen.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 9

Mitglieder

- (1) Der Versorgungskasse gehören gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg vom 16. 01. 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 150) die Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 100.000 beträgt und die Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg als Pflichtmitglieder an.
- (2) Andere Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie dem öffentlichen Nutzen dienende Stiftungen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten, und wenn sie ihren Bediensteten Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewähren. Die Versorgungskasse kann die Mitgliedschaft von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (3) Die Mitglieder haben der Versorgungskasse sämtliche Beamten auf Lebenszeit, Zeit, Probe und Widerruf, die Auszubildenden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 24 Abs. 4 Satz 2 NLVO und diejenigen Beschäftigten anzumelden, die aufgrund einer Dienstordnung, Satzung oder eines Vertrages Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben.

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der zur Mitgliedschaft verpflichtende Tatbestand vorliegt, bei freiwilligen Mitgliedern mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf die Bestätigung des Beitritts erfolgt.

§ 11

Beitritt freiwilliger Mitglieder

- (1) Die Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder hat gegenüber dem Geschäftsführer in rechtsverbindlicher Form zu erfolgen.
- (2) Der Beitrittserklärung sind beizufügen:
 - a) ein Nachweis der versorgungsberechtigten Bediensteten mit ihren ruhegehaltfähigen Bezügen,
 - b) die für die versorgungsberechtigten Bediensteten geltenden Versorgungsvorschriften,
 - c) ein Auszug aus dem Stellenplan,
 - d) Abschriften oder Kopien der Ernennungsurkunden oder Verträge.

§ 12

Kündigung und Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied, das nicht verpflichtet ist, der Versorgungskasse anzugehören, kann nur zum Schluss eines Haushaltsjahres, frühestens jedoch nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft, aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung muss der Versorgungskasse spätestens zwei Jahre vorher schriftlich zugegangen sein.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen steht der Versorgungskasse das Recht zur Kündigung zu. Kommt jedoch ein solches Mitglied trotz Aufforderung seinen Pflichten gegenüber der Versorgungskasse nicht nach oder treten Umstände ein, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden, so ist der Geschäftsführer zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (3) Sind weder vom Mitglied noch von der Versorgungskasse Leistungen zu erbringen, so kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 und 2 verzichtet werden.
- (4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Übernahme von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung der Beitragszahlungen an die Versorgungskasse. Etwa rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen. Von der Versorgungskasse eingenommene Kapitalbeträge aus einer Versorgungslastenteilung oder an die Versorgungskasse abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 58 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht werden unter Berücksichtigung der bereits für die Versorgungskasse entstandenen Leistungen gesondert aufgerechnet.
- (5) Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anrecht an dem Vermögen der Versorgungskasse zu.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es der Versorgungskasse am Tage seines Ausscheidens den Unterschiedsbetrag zu erstatten, um den die Leistungen der Versorgungskasse die Leistungen des Mitgliedes abzüglich 5 v.H. Verwaltungskostenbeitrag in den dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorausgegangenen 10 Jahren der Mitgliedschaft übersteigen. War die Mitgliedschaft von kürzerer Dauer, ist dieser Zeitraum maßgebend. Der Betrag fließt in die Rücklage.
- (7) Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder endet mit dem Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zum Ausscheiden erteilt hat. Absätze 3, 4 und 5 gelten für die Pflichtmitglieder sinngemäß.

§ 13

Beitrittsgeld

- (1) Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen, das der Rücklage zufließt.
- (2) Die Höhe des Beitrittsgeldes hat zu dem im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Gesamtvermögen der Versorgungskasse in demselben Verhältnis zu stehen wie der Betrag der sich für das neue Mitglied aus den §§ 14, 15 und 17 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Umlageberechnung (ohne Missverhältniszuschlag) zu dem Betrag der sich für alle vorhandenen Mitglieder aus den §§ 14, 15 und 17 ergebenden Bemessungsgrundlage. Berechnungstichtag ist der für die letzte Umlagefestsetzung zugrunde gelegte Stichtag. Mindestens sind 10 v.H. des für das neue Mitglied nach Satz 1 errechneten Betrages der Bemessungsgrundlage als Beitrittsgeld zu entrichten.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Zahlung des Beitrittsgeldes in Teilbeträgen, die sich auf vier Jahre erstrecken dürfen, zu gestatten.
- (4) Im Einzelfall kann, sofern es im Interesse der Versorgungskasse liegt, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Beitrittsgeldes abgesehen werden.

3. Abschnitt

Umlageerhebung, Leistungen der Mitglieder

§ 14

Grundlagen der Umlageerhebung

- (1) Die Versorgungskasse Oldenburg erhebt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Satzung von ihren Mitgliedern eine Umlage. Diese wird durch Anwendung eines jährlich festzusetzenden Umlagehebesatzes (Vomhundertsatz) auf die Bemessungsgrundlage berechnet.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Umlage sind
 - a) der Betrag der ungekürzten monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des in § 9 Abs. 3 der Satzung genannten Personenkreises ohne Anwärter und Auszubildende. Ruhegehaltfähig in diesem Sinne sind das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Dieser Betrag wird multipliziert mit dem Faktor, der sich unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen für die Jahressumme ergibt, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Wenn die Dienstbezüge sich aus einem Jahresbetrag ermitteln, werden diese mit dem Jahresbetrag zugrunde gelegt.
 - b) die von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen. Versorgungsbezüge in diesem Sinne sind auch das beamtenrechtliche Altersgeld, die Betriebsrente nach dem BetrAVG und Leistungen, die die Versorgungskasse aufgrund einer im Rahmen einer Ehescheidung durchgeführten internen Teilung an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen hat.
- (3) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Entrichtung der Umlage entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft (§ 10 der Satzung).
- (4) Über die allgemeine Umlage nach Abs. 1 hinaus können Mitglieder Sonderzahlungen auf künftige Verpflichtungen leisten. Die Sonderzahlungen und die sich daraus ergebenden Erträge können auf Antrag mit den Verpflichtungen des Mitgliedes verrechnet werden.

§ 15

Sondervorschriften für die Umlageerhebung

- (1) Bei Abberufung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist Umlage zu zahlen, wenn diese Zeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen sind. Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit wird die Umlage zu dem Teil gehoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der reduzierten Zeit entspricht. Während der Elternzeit ausgeübte Tätigkeiten im Beamtenverhältnis sind ruhegehaltfähig und damit umlagepflichtig.
- (2) Wird der Ruhestand eines Beamten oder sonstigen Bediensteten nach § 36 NBG hinausgeschoben, so ist für ihn ab dem Zeitpunkt keine Umlage zu zahlen, ab dem das Hinausschieben des Ruhestandes zu keiner Erhöhung des Ruhegehaltes führt.
- (3) Die in Ansatz zu bringenden umlagepflichtigen Dienstbezüge derjenigen Beamten oder Beschäftigten, für die gesetzlich oder vertraglich eine Altersgrenze geregelt ist, die vor der Regelaltersgrenze (§ 35 NBG) liegt, werden für jedes Jahr um 5 v.H. erhöht.
- (4) Von der Versorgungskasse übernommene Leistungen für den Versorgungsausgleich nach Ehescheidung sind umlagepflichtig, soweit nicht zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge Kapitalbeträge an die Versorgungskasse gezahlt sind.
- (5) In den Fällen, in denen Versorgungsanteile von einem Mitglied oder einem Dritten erstattet werden, sind für die Berechnung der Umlage die Versorgungsbezüge heranzuziehen, die um den zu erstattenden Anteil gekürzt sind. Erstattet die Versorgungskasse einem Dritten Versorgungsanteile, sind diese zur Umlage heranzuziehen. Satz 1 und 2 gilt nicht für aufgrund einer Versorgungslastenteilung gezahlte und erhaltene Versorgungslastenteile und Kapitalbeträge.

§ 16

Umlageausgleichsvorschriften

- (1) Die als Bemessungsgrundlage für die Umlage heranzuziehenden umlagepflichtigen Leistungen der Versorgungskasse werden bei einem Verhältnis zwischen umlagepflichtigen Leistungen und umlagepflichtigen Dienstbezügen ab 0,40 (Faktor) um einen Vomhundertsatz (Zuschlag) erhöht.
Im Einzelnen gilt Folgendes:

Faktor	Zuschlag
0,40 bis 0,49	5 v.H.
0,50 bis 0,59	15 v.H.
0,60 bis 0,69	25 v.H.
0,70 bis 0,79	35 v.H.
0,80 bis 0,89	45 v.H.
0,90 bis 0,99	55 v.H.
1,00 bis 1,24	65 v.H.
1,25 bis 1,49	80 v.H.
über 1,50	100 v.H.

Der Faktor ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Es gilt die kaufmännische Rundung.

- (2) Bei Mitgliedern, bei denen keine aktiven Beamten oder sonstige anmeldepflichtige Bedienstete in die Mitgliedschaft mehr einbezogen sind, werden 250 v.H. der umlagepflichtigen Leistungen der Versorgungskasse zur Umlage herangezogen.

§ 17

Festsetzung und Erhebung der Umlage

- (1) Die Umlage wird jährlich aus den umlagepflichtigen Bezügen nach dem Stand am 1. Januar erhoben. Dabei werden bei rückwirkenden Planstelleneinweisungen, die den 1. Januar einschließen die danach zustehenden höheren Bezüge berücksichtigt. Gegebenenfalls kommt es zu Nachberechnungen. Die Umlage aus den Leistungen der Versorgungskasse wird auf der Grundlage des Abrechnungsergebnisses des jeweiligen Vorjahres erhoben. Für die Umlageberechnung ist der Versorgungskasse jährlich ein Nachweis einzureichen, deren Aufbau und Inhalt die Versorgungskasse in einem besonderen Schreiben regelt. Bleibt ein Mitglied mit der Einreichung des Nachweises länger als zwei Wochen nach dem von der Versorgungskasse festgesetzten Zeitpunkt im Rückstand, so ist die Versorgungskasse berechtigt, die Höhe der Bezüge schätzungsweise festzustellen, ohne dass das Mitglied dadurch von der Verpflichtung, den Nachweis beizubringen, befreit wird. Ergibt sich später, dass die Schätzung zu niedrig war, so hat das Mitglied eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Im Fall zu hoher Schätzung wird dem Mitglied der zuviel bezahlte Betrag erstattet.
- (2) Die Umlage wird zu Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt und ist nach Anforderung zu entrichten. Werden fällige Umlagen oder sonstige Zahlungen nicht binnen eines Monats nach Anforderung entrichtet, kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. berechnen. Im Falle der verspäteten Entrichtung von Umlagen oder sonstigen Zahlungen infolge verzögerter Mitteilungs- oder Prüfungspflichten können ebenfalls Verzugszinsen in der in Satz 2 genannten Höhe berechnet werden.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an erhoben. Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft tritt. Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an erhoben. Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des 1. Januar der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft tritt. Es erfolgt eine anteilige Berechnung entsprechend der Kalendermonate der Mitgliedschaft.

§ 18

Stundung von Zahlungen

Die Versorgungskasse kann fällige Zahlungen, mit Ausnahme der Umlagen, unter Berechnung von Zinsen stunden.

§ 19

Rück- und Nachzahlungsanspruch

- (1) Wird festgestellt, dass die der Errechnung der Umlage zugrunde gelegten Bemessungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig bemessen waren, so steht dem Mitglied der Anspruch auf Rückzahlung der überzahlten und der Versorgungskasse der Anspruch auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Umlagen zu. Als zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage gilt neben den umlagepflichtigen Dienst- und Versorgungsbezügen (§ 14) auch der Missverhältniszuschlag (§16).
- (2) Das gleiche gilt für den Fall, dass der Anspruch auf Versorgungsbezüge erst nachträglich einem Beamten zuerkannt wird und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Beamten bei der Errechnung der Umlagebeiträge nicht berücksichtigt waren.
- (3) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn die umlagepflichtigen Dienst- oder Versorgungsbezüge sich wegen einer gesetzlichen Änderung verändern.
- (4) Der Zeitraum, für welchen derartige Nach- oder Rückzahlungen geltend gemacht werden können, wird auf die der Feststellung vorhergehenden 5 Haushaltsjahre begrenzt.

§ 20

Umlagevorschüsse

- (1) Zur Sicherstellung der laufenden Zahlung der Kassenleistungen erhebt die Versorgungskasse Umlagevorschüsse auf der Grundlage der Umlagefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Alle Umlagen und Vorschüsse sind rechtzeitig zu den im Anforderungsschreiben genannten Fälligkeitsterminen gebührenfrei bei der Versorgungskasse einzuzahlen. Ist kein Fälligkeitstermin genannt, hat die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe an das Mitglied zu erfolgen. Die Zahlungspflicht wird durch Beschwerde und Rückfragen nicht hinausgeschoben. Bei Verzögerungen sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. zu zahlen.

§ 21

Rücklage und Sicherheitsrücklage

- (1) Für den Bereich Beamtenversorgung ist eine Sicherheitsrücklage zu führen, die mindestens einen Betrag in Höhe von einem Neuntel des um Erstattungen bereinigten Versorgungsaufwandes des letzten Geschäftsjahres beinhaltet. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben im Bereich Beamtenversorgung.
- (2) Neben der Sicherheitsrücklage kann eine allgemeine Rücklage gebildet werden. Diese dient dazu, Vermögen aufzubauen und damit künftige steigende Versorgungslasten abzufedern. In welcher Höhe dieser Rücklage Mittel gutgeschrieben werden, wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses festgelegt.
- (3) Beide Rücklagen sind getrennt voneinander zu verwalten.

§ 22

Versorgungsrücklage

- (1) Es wird eine Versorgungsrücklage als Treuhandvermögen entsprechend den Regelungen des § 14 a BBesG und des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes für die Mitglieder verwaltet.
- (2) Der individuelle Anteil eines jeden Mitgliedes am Bestand und Ertrag der Versorgungsrücklage wird den Mitgliedern jährlich mitgeteilt.
- (3) Die Berechnung der Zuführungsbeträge erfolgt pauschaliert auf der Grundlage der Bemessungsgrundlage für die Umlageberechnung. Näheres hierzu wie auch der Zeitraum und die Höhe der Zuführungsbeträge und der Zeitraum und die Höhe von Entnahmebeträgen werden in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Zuführungs- und Entnahmeplan geregelt.

4. Abschnitt

Leistungen der Versorgungskasse

§ 23

Allgemeine Leistungen, Leistungsausschluss

- (1) Die Versorgungskasse übernimmt für ihre Mitglieder
 - a) nach Maßgabe dieser Satzung die sich nach den für niedersächsische Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen ergeben den Versorgungsleistungen,
 - b) die Versorgungsanteile nach § 42 Abs. 2 G 131,
 - c) die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung fälligen Nachversicherungsbeträge, jedoch nur für solche Zeiten, in denen der Betreffende zur Versorgungskasse angemeldet war und für die Umlage gezahlt worden ist oder für die Versorgungslastenbeträge vereinnahmt worden waren,
 - d) Betriebsrenten nach dem Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), jedoch nur für solche Zeiten, in denen der Betreffende zur Versorgungskasse angemeldet war und für die Umlage gezahlt worden ist.
- (2) Die Versorgungskasse trägt externe Versorgungslastenbeteiligungen der der Umlagegemeinschaft angehörenden Mitglieder aufgrund gesetzlicher und staatsvertraglicher Regelungen. Zahlungen externer Versorgungsträger aus gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung fließen der Versorgungskasse zu. Gleiches gilt für Versorgungslastenteilungen aufgrund einer Vereinbarung mit kirchlichen Dienstherrn in der Evangelischen Kirche Deutschland. In diesen Fällen ist die Versorgungskasse vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen. Versorgungslastenanteile und Kapitalbeträge werden solidarisch getragen bzw. vereinnahmt. Bei Dienstherrnwechsel innerhalb der Mitglieder der Umlagegemeinschaft der Versorgungskasse findet keine Versorgungslastenteilung statt.
- (3) Die Versorgungskasse übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. Wird die aufgrund eines Versorgungsausgleichs vorzunehmende Kürzung der Beamtenversorgung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abgewendet, so ist dieser Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abzuführen.
- (4) Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen und aufgrund vertraglicher Übernahme werden nur dann übernommen, wenn die Versorgungskasse vorher zugestimmt hat.
- (5) Die Versorgungskasse übernimmt keine Leistungen, soweit sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

(6) Außerdem werden nicht übernommen

- a) Sterbegeld beim Tode eines aktiven Beamten ,
- b) Beihilfen,
- c) Übergangsgeld,
- d) Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
- e) Ruhegehalt während des einstweiligen Ruhestandes,
- f) Ruhegehalt nach § 78 Abs. 9 NBeamtVG für abgewählte oder abberufene Beamte auf Zeit bis zum Ende ihrer Amtszeit,
- g) Ruhegehalt für nach § 84 NKomVG in den Ruhestand versetzte Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit,
- h) die Versorgungsbezüge für einen Beamten oder dessen Hinterbliebene, soweit sie von einem Mitglied bereits gezahlt werden. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge gegen Zahlung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Einkaufssumme übernimmt.

§ 24

Freiwillige Leistungen und Anspruchsverzichte

Die Versorgungskasse kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch der Ausgleich der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

§ 25

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Wiederverwendung aus dem Ruhestand

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so ist hiervon unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, der Versorgungskasse Kenntnis zu geben. Dabei ist im Einzelnen darzustellen, dass die in § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG genannten Möglichkeiten ausgeschöpft sind und auch die begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG geprüft wurde.
- (2) Die Versorgungskasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines die Dienstunfähigkeit bescheinigenden amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Sie kann verlangen, dass ihr ein weiteres amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Versorgungskasse übernimmt das Ruhegehalt in der Regel nur dann, wenn beide Zeugnisse die Dienstunfähigkeit bejahen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegenüber Mitgliedern, die keine Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, finden Satz 2 und 3 des Absatzes 2 keine Anwendung. Diesen gegenüber ist die Versorgungskasse berechtigt, ihre Leistungen von dem Ergebnis einer Nachuntersuchung durch ihren Vertrauensarzt oder einer von diesem angeordneten spezialärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.
- (4) Die Versorgungskasse Oldenburg ist berechtigt, die Zusage für die Übernahme der Versorgungslast zu befristen. Das Mitglied ist verpflichtet, aktiv auf die Ausschöpfung aller Behandlungsmöglichkeiten einzuwirken. Hat das Mitglied es versäumt, den Beamten innerhalb der Dreijahresfrist oder der vom Amtsarzt empfohlenen kürzeren Frist nachuntersuchen zu lassen und dadurch die Reaktivierung zu ermöglichen, so muss das Mitglied die Versorgungslast bis zum Erreichen der Altersgrenze selber tragen.
- (5) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig, so soll eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand nach § 29 BeamtStG erfolgen. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch, so geht die Versorgungslast nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über. Gleiches gilt, wenn der Wiederverwendung aus dem Ruhestand nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegen stehen.

§ 26

Berechnung der Versorgungsbezüge

Die von der Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungsbezüge werden nach den von dem Mitglied vorzulegenden Unterlagen festgesetzt. Das Mitglied erhält eine Durchschrift des Festsetzungsbescheides.

§ 27

Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden von der Versorgungskasse unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. In besonderen Fällen, insbesondere bei nur anteiliger Zahlung, bei Pfändungen, Abtretungen usw., kann die Versorgungskasse die Mitglieder mit der vorschussweisen Auszahlung der Versorgungsbezüge beauftragen.

§ 28

Anmeldung zur Versorgungskasse

- (1) Bei Anmeldung einer in § 9 Abs. 3 genannten Person hat das Mitglied der Versorgungskasse alle Merkmale mitzuteilen, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge erheblich sein können. Außerdem ist ein Gesundheitszeugnis eines Amtsarztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes vorzulegen. Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht für nach § 80 NKomVG gewählte Beamte auf Zeit.
- (2) Die Versorgungskasse ist berechtigt, in Fällen, in denen mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalles zu rechnen ist, die Zuführung abzulehnen. Sie hat die jeweils geltenden Schwerbehinderten-Richtlinien zu beachten.
- (3) Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis ist über die Anerkennung von Vordienstzeiten zu entscheiden. Der Anmeldung zur Versorgungskasse ist eine Aufstellung aller verbrachten Tätigkeiten mit entsprechenden Nachweisen beizufügen.

§ 29

Ausscheiden eines Beamten

- (1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge nach näherer Maßgabe dieser Satzung von der Versorgungskasse übernommen. Evtl. anfallende Säumniszuschläge übernimmt die Versorgungskasse nicht, es sei denn, die Versorgungskasse trifft ein Verschulden an dem Versäumnis.
- (2) Wird der ausgeschiedene Beamte später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt und ist im Falle der Versetzung in den Ruhestand die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied bei der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Todes zur Erstattung der von der Versorgungskasse übernommenen Nachversicherungsbeiträge verpflichtet. Dieses gilt nicht, wenn ein Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden ist, aus dem sich in der im Rahmen der Ruhensregelung vorzunehmenden Rentenanrechnung ein Ruhensbetrag ergibt.

§ 30

Mitteilungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versorgungskasse die notwendigen Mitteilungen zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen sowie auf Ersuchen der Versorgungskasse den Verkehr mit den Versorgungsberechtigten zu vermitteln.
- (2) Zugänge von versorgungsberechtigten Bediensteten, Eintritt oder Ende von Versorgungsfällen sind unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Veränderungen sind der Versorgungskasse zum 1. Januar eines jeden Jahres zu melden.
- (3) Die Versorgungskasse ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, welche ihr nicht oder unzutreffend oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann zwar die Versorgungskasse, nicht aber das Mitglied Rechte herleiten.

§ 31

Abtretung des Erstattungsanspruchs

Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu erstattenden Versorgungslasten an diese abzutreten.

5. Abschnitt

Unfallfürsorge

§ 32

Kreis der Mitglieder

Aus dem Umlageaufkommen der Versorgungskasse – Beamtenversorgung - wird gleichzeitig der Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder der Umlagegemeinschaft Beamtenversorgung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35 ausgeglichen.

§ 33

Leistungen der Versorgungskasse

- (1) Die Versorgungskasse übernimmt gegenüber ihren Mitgliedern die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen im Falle eines Dienstunfalles zu gewährenden Dienstunfallfürsorgeleistungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Nicht übernommen werden:
 - a) Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Unfallausgleich neben den Dienst- und Anwärterbezügen.

§ 34

Anzeige

Das Mitglied hat der Versorgungskasse jeden Dienstunfall einer in § 9 Abs. 3 genannten Person unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige kann die Versorgungskasse ihre Leistungen ganz oder teilweise versagen.

§ 35

Durchführung des Heilverfahrens

- (1) Das Mitglied hat den Beginn einer Krankenhausbehandlung der Versorgungskasse unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt die Versorgungskasse nur, wenn sie vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage amts- oder fachärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6. Abschnitt

Beihilfeleistungen, Heilfürsorge

§ 36

Allgemeines

- (1) Der Versorgungskasse obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an Versorgungsempfänger und Beschäftigte der Mitglieder, sofern das Mitglied die Übernahme der Beihilfen auf die Versorgungskasse beantragt. Über die Aufnahme von Nichtmitgliedern der Versorgungskasse in die Umlagegemeinschaft der Beihilfekasse entscheidet der Vorstand.
- (2) Sofern das Mitglied die Gewährung der Beihilfen der Versorgungskasse nicht als eigene Aufgabe übertragen hat, werden die Leistungen im Namen des Mitgliedes festgestellt und gewährt.
- (3) Die Übernahme von Beihilfen kann jeweils nur auf den Beginn eines Haushaltsjahres beantragt werden. Der Antrag muss der Versorgungskasse spätestens im ersten Monat des Haushaltsjahres vorliegen. Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch die Versorgungskasse nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum.
- (4) Die Übernahme kann von dem Mitglied unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren seit der Übernahme gekündigt werden. Sind weder vom Mitglied noch von der Versorgungskasse Leistungen zu erbringen, so kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.
- (5) Mitglieder, die die Übernahme der Beihilfen auf die Versorgungskasse beantragt haben, sind verpflichtet, der Versorgungskasse die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Versorgungskasse entscheidet über die empfohlene Anwendung der die Beihilfevorschriften interpretierenden Hinweise zur Anwendung der Beihilfevorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 37

Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1 Versorgungsempfänger
- 2 Krankenversicherungspflichtige Beschäftigte
- 3 freiwillig versicherte Beschäftigte mit Arbeitgeberzuschuss
- 4 *entfällt*
- 5 Beamte und Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung ohne Beitragszuschuss, Beamte und Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung mit Anspruch auf pauschale Beihilfe nach § 80 a NBG und freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte ohne Beitragszuschuss

Die Umlage wird in den einzelnen Umlagegruppen in gleichen Beträgen erhoben.

§ 38

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten Bemessungsgrundlage. Die Hinterbliebenen eines Versorgungsempfängers gelten als ein Anspruchsberechtigter. Stichtag für den Verteilungsmaßstab ist das Ende des betreffenden Haushaltsjahres.
- (2) Der Verwaltungsaufwand wird nach dem Verhältnis des Beihilfeaufwandes der Umlagegruppe nach § 37 umgelegt und in die Umlage eingerechnet.

§ 39

Umlagevorschüsse

Zur Sicherstellung der Zahlung wird ein Umlagevorschuss auf der Grundlage der Umlage des Vorjahres erhoben. Im ersten Beitrittsjahr ist maßgeblich der Aufwand des Mitgliedes aus dem Vorjahr zuzüglich Verwaltungskosten.

§ 40

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 4 gilt entsprechend, Absatz 5 jedoch mit der Maßgabe, dass auf ein Mitglied für jede angefangene 5.000,00 € der Umlage des Vorjahres eine Stimme entfällt.

§ 41

Heilfürsorge

Soweit ein Mitglied Heilfürsorge nach § 115 NBG zu gewähren hat, kann es die Versorgungskasse in Anspruch nehmen. Die Kosten einschließlich Bearbeitungsaufwand sind zu erstatten. Die Versorgungskasse kann monatliche Abschläge verlangen.

7. Abschnitt

Bezügerechnung

§ 42

Aufgabe als Zentrale Bezügestelle

- (1) Die Versorgungskasse berechnet und zahlt Bezüge (Besoldungen, Entgelte, Gehälter) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern das Mitglied der Versorgungskasse oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts dies beantragt. Die einzelnen von der Bezügestelle wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus einem Leistungskatalog, der den die Bezügeberechnung übertragenden Stellen zur Verfügung steht. Die Versorgungskasse wird im Namen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn tätig.
- (2) Die Auszahlung der Bezüge erfolgt durch die Versorgungskasse. Die berechneten und ausgezahlten Bezüge werden der Versorgungskasse von der die Bezügeberechnung übertragenden Stelle erstattet. Die erforderlichen Finanzmittel müssen der Versorgungskasse im Voraus so rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gewährleistet ist. Die Versorgungskasse kann hierfür die Vorlage eines Lastschriftmandats verlangen.
- (3) Für die Bearbeitung werden Verwaltungskosten gehoben, die sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sowie der Fallzahlen berechnen.
- (4) Die die Bezügeberechnung übertragende Stelle ist verpflichtet, der Versorgungskasse die für die rechtmäßige Festsetzung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Die Übertragung der Bezügeberechnung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

8. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 43

Sonderbestimmungen

Die Versorgungskasse ist berechtigt, Sondervereinbarungen mit freiwilligen Mitgliedern, die nicht der Umlagegemeinschaft angehören, abzuschließen.

In den Sondervereinbarungen können insbesondere geregelt werden:

- a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 5,
- b) abweichende Mittelaufbringung,
- c) Bestimmungen über Verwaltungskosten,
- d) abweichende Verfahrensregelungen.

§ 44

Verweisung, Gleichstellungsklausel

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den in § 9 Abs. 3 genannten Personenkreis entsprechend, sofern sich einzelne Bestimmungen auf Beamte beziehen.
- (2) Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform genannt sind, sind im Einzelfall in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform zu verwenden.

§ 45

Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

- (1) Wird zwischen der Kasse und einem Mitglied ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ist der Vorstand zu hören.
- (2) Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Februar 1978, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11. Januar 2002, außer Kraft.
- (3) Für am 31. Dezember 2003 vorhandene Versorgungsfälle findet § 15 der Satzung vom 1. Februar 1978 in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11. Januar 2002 jedoch weiter Anwendung.

nachrichtlich § 15 der Satzung vom 1. Februar 1978 in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11. Januar 2002

§ 15

Beamte auf Zeit

- (1) Tritt ein Beamter auf Zeit in den Ruhestand oder wird er in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, übernimmt die Versorgungskasse gegenüber dem Mitglied nach Ablauf einer Amtszeit von

5	Jahren	=	25	v.H.
6	Jahren	=	30	v.H.
7	Jahren	=	35	v.H.
8	Jahren	=	40	v.H.
9	Jahren	=	45	v.H.
10	Jahren	=	55	v.H.
11	Jahren	=	60	v.H.
12	Jahren	=	65	v.H.
13	Jahren	=	70	v.H.
14	Jahren	=	75	v.H.
15	Jahren	=	85	v.H.
16	Jahren	=	90	v.H.
17	Jahren	=	95	v.H.
18	Jahren	=	100	v.H.

der Versorgungsbezüge, wenn für den Beamten für insgesamt zehn Jahre die jeweils fällige Umlage an eine kommunale Versorgungskasse gezahlt wurde.

- (2) Ist zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand die erforderliche Umlage nach Abs. 1 nicht gezahlt, werden die Versorgungsbezüge auch dann übernommen, wenn sich das Mitglied verpflichtet, in den Folgejahren zu den jeweiligen Fälligkeiten Umlage zu zahlen, bis die nach Abs. 1 erforderliche Umlage erreicht ist.
- (3) Bei Erreichen der Altersgrenze (§ 51 NBG) werden den Amtszeiten nach Abs. 1 die Zeiten hinzugerechnet, in denen der Beamte bei einer gemeindlichen Versorgungskasse angemeldet war sowie die Zeiten, für die Umlage im Sinne des Abs. 2 gezahlt wurde.
- (4) Sind nach den Absätzen 1, 2 und 3 keine Versorgungsbezüge zu übernehmen, weil nicht die erforderliche Anzahl von Umlagen gezahlt worden ist oder wird, werden dem Mitglied die gezahlten Umlagen auf Antrag zurückgezahlt. Für diese Fälle werden Rückstellungen gebildet.
- (5) Verstirbt ein Beamter auf Zeit vor Eintritt in den Ruhestand, werden die Versorgungsbezüge für Hinterbliebene in voller Höhe übernommen.